

RS OGH 2003/12/16 5Ob273/03p, 3Ob151/18d, 3Ob6/20h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

ABGB §1295 IId2

Rechtssatz

Die Genehmigung oder Überwachung einer Anlage durch die zuständige Behörde beziehungsweise die Erfüllung ihrer Auflagen bedeutet nicht notwendig, dass der Inhaber einer Anlage keine weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahren zu treffen hat. Insbesondere befreit ihn eine einmal erteilte Benützungsbewilligung nicht von seiner Sorgfaltspflicht gegenüber Benützern der Anlage; er hat sie in einem möglichst gefahrlosen Zustand zu erhalten, was auch die Anpassung an neue Sicherheitsstandards bedeuten kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 273/03p
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 5 Ob 273/03p
- 3 Ob 151/18d
Entscheidungstext OGH 21.09.2018 3 Ob 151/18d
- 3 Ob 6/20h
Entscheidungstext OGH 31.03.2020 3 Ob 6/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118600

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at